

Wahlbekanntmachung

Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung Cambs und Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Cambs

am

Datum
21.05.2023 von 9 Uhr bis 17 Uhr

1. Die Gemeinde

Name
Cambs

 wird **nicht** in Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift:
Dorfgemeinschaftszentrum, 19067 Cambs, Retgendorfer Weg 17A

Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2. Das Briefwahlergebnis wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt

3. Alle Wahlberechtigten können entweder im Wahlraum wählen oder durch Briefwahl.

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung Cambs und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Cambs amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin / des Wählers zu beschränken.

Für Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte wird von den Blindenvereinen zur Kommunalwahl **keine Stimmzettelschablone** hergestellt.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag (21. Mai 2023) bis **17.00 Uhr** eingeht.

4.1. Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Stimme(n) gelten soll(en).

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin / dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.2. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts daneben für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin / dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses für die beiden Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum
08.05.2023

Die Gemeindewahlbehörde
I. Brincker